



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung EICom (Ordnungssystem 2012) Aktualisierung 2019-1

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom)
Anbietende Stelle	Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	9. August 2019

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Aktualisierung des Ordnungssystems (OS 2017) der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom).

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die EICom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen. Die Bewertung des aktualisierten Ordnungssystems (OS) EICom, das zur Ablage und Strukturierung ihrer geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben der EICom eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen EICom keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. EICom führt abgesehen von SAP keine spezifischen Fachanwendungen und Datenbanken.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.6	Partner.....	5
3	Analyse des Angebots	5
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	5
3.2	Inhaltliche Analyse	6
3.3	Überlieferungskontext.....	6
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	6
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	6
4.1	Vorgehen.....	6
4.2	Ergebnis der Bewertung	7

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

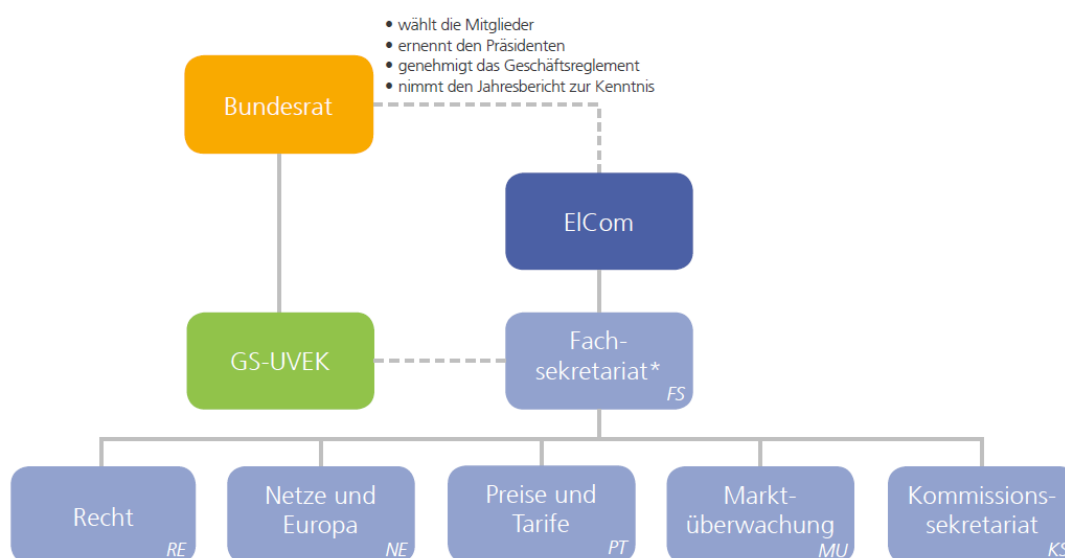
Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, sie ist administrativ dem GS-UVEK angegliedert. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen. Sie beaufsichtigt die Strompreise und entscheidet bei Differenzen betreffend Netzzugang. Sie überwacht zudem die Versorgungssicherheit im Strombereich und regelt Fragen zum internationalen Stromtransport und -handel. Schliesslich entscheidet die EICom in Streitigkeiten zu Rücklieferatarifen sowie zwischen Netzbetreibern und Eigenverbrauchern.¹

Die EICom setzt sich aus fünf bis sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat zusammen. Die EICom untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.²

Für die EICom arbeiten rund 43 Mitarbeitende in knapp 38 Vollzeitstellen, das jährliche Budget beträgt CHF 10.5 Mio. Franken (Stand 2017).

Als ausserparlamentarische Kommission ist die EICom eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA)³.

2.2 Organigramm



*Administrative Angliederung an GS-UVEK

Abb. 1: Organigramm EICom (Stand 21.03.2018).

2.3 Geschichte

Die Erzeugung von Strom in der Schweiz geht auf die 1880er Jahre zurück, als die ersten elektrischen Beleuchtungen aufkamen. Der Siegeszug der Elektrizität erfasste bis zur Jahrhundertwende fast alle grösseren Städte und beschleunigte sich in den folgenden Jahrzehnten. Unter dem Eindruck der Kohlekrise vor und nach dem 1. Weltkrieg kam es zu staatlichen Massnahmen zugunsten der Elektrifizierung, wie dem Bau von Talsperren zwecks Nutzbarmachung der Wasserkraft.⁴

¹ Siehe Website der EICom, www.elcom.admin.ch, (15.05.2019).

² Organisation, <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/die-kommission/organisation.html> (15.05.2019).

³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

⁴ Daniel Marek, Energie, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26220.php> (15.05.2019).

Die Elektrizitätswirtschaft wurde zunehmend Sache des öffentlichen Sektors, der private Firmen übernahm oder die Produktion von Anfang an selbst betrieb. Auf diese Weise sollten sowohl die Versorgungsqualität sichergestellt als auch Einnahmen erzielt werden. Betrug der Anteil privater Unternehmen an der Stromerzeugung im Jahr 1885 noch 98,8%, waren es im Jahr 1950 nur noch 44,4%. 1995 verfügte der öffentliche Sektor über drei Viertel des Gesamtkapitals aller Elektrizitätsgesellschaften.⁵

Im 21. Jahrhundert veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Stromversorgung zunehmend und stellten so die Leistungsfähigkeit der bestehenden Marktordnung und seiner gesetzlichen Grundlagen in Frage. In der Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 thematisierte der Bundesrat die starke Fragmentierung und Kommunalisierung des Strommarkts der Schweiz, die Risiken von Versorgungsunterbrüchen bei ungelösten Konflikten zwischen Handelsinteressen und technischen Voraussetzungen sowie die Folgen der Entwicklung eines EU-Strombinnenmarktes für die Schweiz.⁶

Die Botschaft beschrieb ausserdem den Verantwortungsbereich einer neu einzusetzenden Regulierungsbehörde, der Elektrizitätskommission:

In der Schweiz wird die Elektrizitätskommission (EiCom) als Regulierungsbehörde sowohl die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers wie auch die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen gewährleisten. Die EiCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den zuständigen internationalen Gremien.⁷

Die EiCom wurde im Juni 2007 eingesetzt, um die Einhaltung des neuen Stromversorgungsgesetzes sicherzustellen sowie die Liberalisierung und den Wettbewerb auf dem schweizerischen Strommarkt zu überwachen. Die Kommission nahm ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2008 auf. Dabei übernahm sie vom Preisüberwacher (PUE) die Verantwortung für die Aufgabe, übermässige Preissteigerungen auf dem Strommarkt zu verhindern.⁸

Die EiCom war zunächst dem Bundesamt für Energie (BFE) angegliedert, bis sie per 1. Januar 2012 administrativ dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (GS-UVEK) unterstellt wurde.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁹, führt die Aufgaben der EiCom auf:

¹ Die EiCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

³ Die EiCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die EiCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Serge Paquier, Elektrizitätswirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D42014.php> (15.05.2019).

⁶ Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2005/1611.pdf> (15.05.2019).

⁷ Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2005/1611.pdf> (15.05.2019), S. 1622.

⁸ Siehe Website EiCom, Strompreise, <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/themen/strompreise.html> (15.05.2019).

⁹ Siehe Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2008), AS 2007 3425.

⁵ Die ECom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

⁶ Die ECom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

2.5 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) AS **2007** 3425
- Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl **2005** 1611
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG) AS **1999** 197
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) AS **2008** 1223
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV) AS **1999** 207
- Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN) AS **2008** 5803
- Geschäftsreglement vom 12. September 2007 der Elektrizitätskommission AS **2007** 7063
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) AS **1969** 737
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) AS **1996** 546
- Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG) AS **1986** 895
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) AS **19** 259

Für die internationalen rechtlichen Grundlagen siehe die Website der ECom.¹⁰

2.6 Partner

In der Ausführung ihrer Tätigkeiten arbeitet die ECom mit dem Bundesamt für Energie (BFE) zusammen. Weitere Partner sind die Strombranche (Netzbetreiber), ausländische Regulationsbehörden, insbesondere der Nachbarländer sowie SwissGrid (Betreiber des Hochspannungsnetzes).

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹¹ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹² prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem ECom im Rahmen einer Aktualisierung des OS 2012 zur prospektiven Bewertung eingereicht.

¹⁰ ECom, Gesetze und Ausführungsbestimmungen: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/die-kommission/gesetze-und-ausfuehrungsbestimmungen.html> (14.05.2019).

¹¹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹² Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) ECom bildet sämtliche Aufgaben der ECom ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung aller anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS ECom ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne X0 Allgemeines und X9 Verschiedenes):

0 Führung und Querschnittsaufgaben
1 Support und Ressourcen
2 Verfahren – Aufsicht und Vollzug
21 Überwachung der Preise und Tarife
22 Vollzug Energiegesetz
23 Überwachung der Netze
24 Überwachung der Versorgungssicherheit
25 Aufsicht über die nationale Netzgesellschaft
26 Verfahren Internationales
27 Überwachung Grosshandel
3 Regulierung – Grundlagenarbeiten und Monitoring
31 Grundlagen und Monitoring der Tarife
32 Grundlagen und Monitoring der Versorgungssicherheit
33 Grundlagen und Beobachtung Elektrizitätsgrosshandel
34 Internationale Zusammenarbeit

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

ECom führt abgesehen von SAP keine spezifischen Fachanwendungen und Datenbanken.

3.3 Überlieferungskontext

- Bewertungsentscheid prospektive Bewertung ECom (Ordnungssystem 2012), 2013-04-19
- Bewertungsentscheid prospektive Bewertung ECom (Ordnungssystem 2012), Aktualisierung 2017-1, 2017-05-08

Zur ECom wurde im Archivinformationssystem (AIS) bereits ein Bestand eröffnet.

E11114* Eidgenössische Elektrizitätskommission ELCOM (2007-) (2001-2017)

E9500.160* Eidgenössische Elektrizitätskommission ELCOM: zentrale Ablage (2007-2011)

E9500.162* Eidgenössische Elektrizitätskommission ELCOM: zentrale Ablage (2011-) (2007-2017)

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹³ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden

¹³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁴ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen EICom wurden die Rubriken des OS EICom nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch EICom) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung EICom genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet EICom mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁵ Aus Sicht des BAR sind in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers EICom (Sampling/Selektion)¹⁶ zu archivieren.

In der Hauptgruppe **2 Verfahren – Aufsicht und Vollzug** bewertet EICom alle Unterlagen dieser Kernaufgabe archivwürdig, dazu zählen die Unterlagen zur Überwachung der Preise, der Netze und der Versorgungssicherheit, Unterlagen zum Vollzug des Energiegesetzes sowie zur Aufsicht über die nationale Netzgesellschaft und zur Überwachung des Grosshandels.

In der Hauptgruppe **3 Regulierung – Grundlagenarbeiten und Monitoring** sind alle Unterlagen zum Monitoring der Tarife, zur Versorgungssicherheit sowie zu den Grundlagen des Elektrizitätsgrosshandels und zur internationalen Zusammenarbeit für die Archivierung vorgesehen.

Die Positionen „**Allgemeines**“ werden von EICom dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der in der gleichen Gruppe aufgeführten Rubriken ebenfalls archivwürdig ist.

Bei den Rubriken „**Verschiedenes**“ wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese von EICom nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden, dasselbe gilt für die Hauptgruppe 9. Dementsprechend folgt die Bewertung erst, wenn die EICom die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden sollte.

¹⁴ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (15.05.2019).

¹⁵ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (15.05.2019).

¹⁶ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (15.05.2019).